

▶ Aufgebot durch Hinterlegung

Streitwert bestimmt sich nach dem Nennwert des Rechts

| Im Aufgebotsverfahren nach § 1171 BGB ist der Streitwert in Höhe des Nennwerts des auszuschließenden Grundpfandrechts und der sich daraus ergebenden Hinterlegungssumme ohne Zinsen zu bestimmen. |

Bei der Festsetzung des Gegenstandswerts hat der BGH (22.5.14, V ZB 146/13, Abruf-Nr. 142326) in einem Beschwerdeverfahren über den Ausschluss eines unbekanntem Grundpfandrechtsgläubigers den Streitwert mit dem Nennwert des Rechts angenommen. Besonderheit war, dass die Hypothek von 1933 noch in Goldmark eingetragen war. Sie wurde zunächst in Reichsmark, in demselben Verhältnis auf Deutsche Mark und letztlich in EUR umgerechnet.

PRAXISHINWEIS | Zinsen bleiben als Nebenforderungen außer Betracht.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 142326

Zinsen bleiben außer
Betracht

▶ Eidesstattliche Versicherung

Anwaltskosten können als „übrige Kosten“ Streitwert bestimmen

| Ist im Rahmen einer Stufenklage die Richtigkeit und Vollständigkeit einer zu erteilenden Auskunft an Eides statt zu versichern, wird für den Streitwert auf den tatsächlichen Zeitaufwand und die übrigen Kosten abgestellt. |

Zu den übrigen Kosten gehören auch notwendige Kosten eines Anwalts, der dem Schuldner bei der Auskunftserteilung beisteht (BGH 13.3.14, I ZB 60/13, Abruf-Nr. 142314). Denkbar ist, dass das Urteil zu unbestimmt ist, sodass Zweifel über Inhalt und Umfang im Vollstreckungsverfahren geklärt werden müssen oder die sorgfältige Erfüllung des Anspruchs Rechtskenntnisse voraussetzt (BGH NJW-RR 13, 1033). Bei der Prüfung, ob anwaltlicher Rat notwendig ist, hat der Verpflichtete einen großzügigen Beurteilungsspielraum.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 142314

▶ Streitwert

Bestehen des Mietverhältnisses: Betrag der Miete für streitige Zeit

| Ist das Bestehen eines Mietverhältnisses streitig, richtet sich der Wert der Beschwer nach § 8 ZPO. Das gilt auch, wenn eine Partei sich gegenüber einem Herausgabeanspruch mit der Berufung auf ein Mietverhältnis verteidigt. Lässt sich die streitige Zeit nicht ermitteln, gilt § 9 ZPO entsprechend. |

Das hat der BGH entschieden (3.4.14, V ZR 185/13, Abruf-Nr. 143041). § 8 ZPO gilt, wenn eine streitige Zeit kaldendermäßig bestimmt werden kann und stellt grundsätzlich auf den Betrag der Pacht oder Miete ab, der auf die gesamte streitige Zeit entfällt, § 9 ZPO auf den dreieinhalbfachen Jahreswert.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 143041

PRAXISHINWEIS | Häufig ist die Anwendung von § 8 ZPO für den Bevollmächtigten günstiger. Dies kann z.B. durch einen künftigen Feststellungsantrag oder einen entsprechenden Tatsachenvortrag beeinflusst werden.